Landratsamt Bamberg

Veterinärwesen



Informationsblatt - Nationaler Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG darf bei unter vier Tage alten Ferkeln der Schwanz gekürzt werden, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Nach § 6 Abs. 5 TierSchG ist der zuständigen Behörde auf Verlangen die Unerlässlichkeit glaubhaft nachweisen.

Ziel des Aktionsplans ist ein schrittweiser Kupierverzicht.

Voraussetzungen für Unerlässlichkeit:

Anhang I Kapitel I Nr. 8 der RL 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen sieht vor, dass ein Kupieren der Schwänze nur dann durchgeführt werden darf, wenn Verletzungen an Ohren oder Schwänzen anderer Schweine entstanden sind und vor dem Kupieren andere Maßnahmen getroffen werden, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden. Hierzu wurde die Empfehlung (EU) 2016/336 zur Anwendung der RL 2008/120/EG im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren, erstellt.

Maßnahmen:

Betriebe mit Schwanzbeißproblemen haben betriebsindividuelle Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen, bis weniger als 2 % Schwanz- und Ohrverletzungen im Jahresdurchschnitt auftreten. Betrieben ohne Schwanzbeißprobleme ist die Möglichkeit gegeben, zunächst nur bei einer kleinen Gruppe von Tieren auf das Kupieren zu verzichten (sogenannte "Kontrollgruppe").

Dokumentation:

Zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffes hat der Tierhalter, der Schwänze kupiert oder kupierte Tiere einstallt, über Folgendes Nachweise zu erbringen:

- > tatsächlich entstandene Bissverletzungen an Ohren- oder Schwänzen,
- Durchführung einer Risikoanalyse, um die betriebsindividuellen Risikofaktoren für Schwanzbeißen zu identifizieren (Die Risikoanalyse muss mindestens die in der Empfehlung (EU) 2016/336 unter Nr. 3 aufgeführten Parameter umfassen) und
- ➤ Einleitung auf der Risikoanalyse basierender geeigneter Optimierungsmaßnahmen in der Tierhaltung, um das Schwanzbeißrisiko zu reduzieren.

Tierhalter-Erklärung:

Jeder Betrieb der Schweine mit kupierten Schwänzen hält, muss eine Tierhalter-Erklärung vorlegen können.

1. Aufnehmender Betrieb:

Hat ein Betrieb selbst unter 2 % Schwanz-/Ohrenverletzungen, bezieht aber kupierte Schweine aus einem Betrieb, für den das Kupieren unerlässlich ist, so ist für diese Tiere die **Tierhalter-erklärung des Herkunftsbetriebes** in Kopie vorzulegen, ggf. auch aus dem EU-Ausland.

2. Abgebender Betrieb:

Wenn ein Ferkelerzeugerbetrieb ohne Schwanzbeißprobleme für einen nachgelagerten Betrieb mit Beißproblemen die Ferkel kupiert, hat er als Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs die **Tierhalter-Erklärung des Bestimmungsbetriebes** in Kopie vorzulegen.

Die Tierhaltererklärung ist jeweils ab Unterschriftsdatum des Tierhalters für ein Jahr gültig.

Zusätzliche Maßnahmen:

Tritt in einem Betrieb nach zwei Jahren weiterhin bei über 2 % der Tiere Schwanz-/Ohrenbeißen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass ein schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung erstellt und der zuständigen Behörde zugeleitet wird.